

Kommentierung der Entgeltbescheinigungsverordnung – Anhang Fallbeispiele

Das Schema der Fallbeispiele stellt keinerlei Formvorgabe dar und weist nur auszugsweise die für die Fallkonstellation wesentlichen Angaben aus.

Die Fallbeispiele sind als offenes Dokument konzipiert.

Die Fallbeispiele beziehen sich auf Abrechnungszeiträume ab Januar 2013. Wurden dafür Rechengrößen verwendet, sind es die des Jahres 2013. Werden Beispiele mit anderen Rechengrößen aufgenommen, so wird dies im Sachverhalt angegeben.

Soweit nicht anders angegeben wurde mit den folgenden Merkmalen gerechnet:

- Steuerklasse I, keine Kinderfreibeträge, keine Kirchenzugehörigkeit, keine Altersentlastung oder sonstige Freibeträge, keine Versorgungsbezüge
- KV allgemeiner Beitrag, PV-Zuschlag wird erhoben

Änderungsübersicht

Version	Änderungsdatum	Durchgeführte Änderung
1.0	12.04.2013	Erstellt als Anhang zur Kommentierung
1.1	01.11.2023	Ergänzung der Beispiel im Punkt 2.3 (Geringfügig entlohnte Beschäftigung). Änderungen zur Version 1.0 sind blau hervorgehoben.

Inhaltsverzeichnis

1.	Schematische Darstellung einer Entgeltabrechnung	3
1.1	Erläuterungen zum Schema	4
1.2	Andere Darstellungen des Kopfteils	5
1.2.1	Variante 1	5
1.2.2	Variante 2	5
1.3	Andere Darstellung des Bruttoteils	6
2	Beispiele zur Bruttobildung	7
2.1	Geldwerter Vorteil/Sachbezug	7
2.2	abgewälzte Pauschalsteuer	7
2.3	Geringfügig entlohnte Beschäftigung	8
2.3.1	gfB mit Rentenversicherungspflicht	8
2.3.2	gfB mit Rentenversicherungspflicht und Anwendung der Mindestbemessung	9
2.3.3	gfB mit Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht	9
2.4	Winterbeschäftigungsumlage	10
2.5	Betriebliche Altersversorgung	11
2.5.1	Zusatzversorgung bei umlagefinanzierter Pensionskasse, AN-Anteil als Nettoabzug ..	11
2.5.2	Zusatzversorgung bei umlagefinanzierter Pensionskasse, AN-Anteil als Entgeltumwandlung	11
2.5.3	Arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung	12
2.5.4	Arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung	12
2.5.5	öD und VBL Abrechnungsverband Ost	13
2.6	Baulohn	13

Kommentierung der Entgeltbescheinigungsverordnung – Anhang Fallbeispiele

1. Schematische Darstellung einer Entgeltabrechnung

Arbeitgeber ABC-Institut
12345 Hauptstadt

Entgeltabrechnung Juni 2010

Arbeitnehmer, Paul
Beispielstraße 3

15432 Musterstadt

Geburtstag	10.06.1968	Steuerklasse	3
Eintritt	01.07.1998	Religion AN/EG	ev
Austritt		Kinderfreibetrag	1,5
Faktor		Steuerfreibetrag Mo	12345
Steuertage	30	Steuerfreibetrag Jr	12345
SV-Tage	30	Beitragsgruppen	1111
GZ	Nein	Einzugsstelle	AOK
mfB	Nein	Kinderlos PV	Nein

Versicherungsnummer 123456A123
Steueridentnr. 12345678901

	<u>Ber.Par</u>	<u>St-Br³</u>	<u>SV-Br^t</u>	<u>Ges-Br^t</u>	
122	Gehalt	L	4000,00	4000,00	4000,00
123	VWL AG-Anteil	L	40,00	40,00	40,00
124	Firmenfahrzeug ⁴	L	320,00	320,00	320,00
125	Eigenanteil Firmenfahrzeug ⁴	L	-20,00	-20,00	-20,00
126	Feiertagszuschlag 8,00	L		20,00	90,00
127	Fahrgeldzuschuss	L			18,00
128	Übernahme Pauschalsteuer ³	L			-3,00
129	SV-Freibetrag (§ 23c)	L		-200,00	
130	Entgeltumw. Altersvors. ⁵	L	-100,00		
131	Erfolgprämie	E	500,00	500,00	500,00
132	Jubiläumspäsent ⁴	E	175,00	175,00	175,00
133	Urlaubsgeld	E	1500,00	1500,00	1500,00
134	Entgeltumw. Altersvors. ⁵	<u>E</u>	<u>-1000,00</u>	<u>-1000,00</u>	
		<u>L</u>	<u>4240,00</u>	<u>4160,00</u>	<u>6620,00</u>
		<u>KV/PV</u>		<u>3750,00</u>	
		<u>E</u>	<u>1175,00</u>	<u>1175,00</u>	
		<u>KV/PV</u>		<u>100,00</u>	
			<u>Einmal</u>	<u>Lfd</u>	<u>Gesamt</u>
201	Individualsteuer Arbeitnehmer ⁷		300,00	1000,00	1300,00
301	Arbeitnehmerbeitrag GKV		8,00	275,00	283,00
302	Arbeitnehmerbeitrag GRV		120,00	415,00	535,00
303	Arbeitnehmerbeitrag AV		25,00	85,00	110,00
304	Arbeitnehmerbeitrag GPV		1,00	30,00	31,00
	Gesetzliche Abzüge		454,00	1805,00	2259,00
	Netto nach gesetzl. Abzügen				4361,00
401	KV Sozialausgleich				10,50
402	Arbeitgeberzuschuss PKV/PV ⁷				270,00
403	Arbeitgeberzuschuss Frw. KV/PV ⁷				285,00
405	Arbeitgeberanteil Berufsst. Versorg.				535,00
407	Überweisung Gesamtbeitrag Frw. KV/PV ⁷				-600,00
409	Überweisung Gesamtbeitrag Berufsst. Versorg.				-1070,00
501	Überweisung VWL				-70,00
502	Überweisung Altersvorsorge ⁵				-1100,00
505	Einbehalt Darlehensrückzahlung				-100,00
506	Abgleich geldwerte Vorteile ⁴				-475,00
600	Übertrag aus Rückrechnung 04.2010				<u>100,00</u>
	Auszahlungsbetrag				2726,50

Bescheinigung nach §108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung

Kommentierung der Entgeltbescheinigungsverordnung – Anhang Fallbeispiele

1.1 Erläuterungen zum Schema

Das Schema ist eine beispielhafte Darstellung. Die Entgeltbescheinigungsrichtlinie enthält lediglich die Mindestanforderungen, aber keinerlei Gestaltungsvorschriften, so dass auch viele andere Umsetzungen denkbar sind.

In dem Schema sind die Abrechnungsparameter z.B. mit den dargestellten Be-/Abzügen nicht plausibel und diese miteinander nicht. Die Rechenlogiken sind ebenfalls nicht plausibel. Es geht also ausschließlich um das Schema.

Für die Transparenz, Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der Entgeltabrechnung durch den Arbeitnehmer ist eine vorgegebene Gestaltung der Entgeltbescheinigung nicht relevant, wenn er das von seinem Arbeitgeber verwendete Schema einmal verstanden hat und das richtige Ergebnis erzielt wird. Das kann für den ganz überwiegenden Teil der derzeitigen Entgeltbescheinigungen unterstellt werden. Für die Verwendbarkeit gegenüber Dritten bedarf die Entgeltbescheinigung einer Struktur um allgemeinverbindliche, vergleichbare Werte (wie Gesamtbrutto und gesetzliches Netto) zu erhalten.

Hinweise zu den einzelnen Fußnoten im Schema:

3 = Es muss die Berechnungsgrundlage zur individuellen Steuer des Arbeitnehmers ausgewiesen werden. Pauschalsteuern sind nicht dazugehörige Arbeitgebersteuern. Werden sie ebenfalls ausgewiesen, darf dies nur informell erfolgen, ohne die vorgegebenen Saldenbildungen zu beeinflussen, um zu vergleichbaren Zwischenergebnissen zu kommen (§ 1 (2) 2a).

Erst wenn Pauschalsteuern abgewälzt werden, müssen sie auch in der Abrechnung berücksichtigt werden. Da sich dies im Netto auswirken soll, muss die Abwälzung mit Berücksichtigung im Gesamtbrutto dargestellt werden, da zwischen Brutto und Netto nur noch die gesetzlichen Abzüge des Arbeitnehmers liegen, zu denen die Pauschalsteuer als Arbeitgebersteuer (auch abgewälzt) nicht gehört.

Auch sonstige Arbeitgeberabgaben wie Beitragsanteile zur gesetzlichen SV oder Umlagen müssen nicht, können aber dargestellt werden; dürfen dann aber die vorgegebenen Saldenbildungen nicht beeinflussen, um zu vergleichbaren Zwischenergebnissen zu kommen.

4 = Geldwerte Vorteile wie Sachbezüge müssen mit Berücksichtigung im Gesamtbrutto dargestellt werden. Das entspricht der Erwartung, dass das Gesamtentgelt ausgewiesen wird, unabhängig davon, ob es in Geld oder „Naturalien“ gewährt wird. Im „Nettobereich“ müssen die geldwerten Vorteile abgeglichen werden, um zum richtigen Auszahlungsbetrag zu kommen (Zwei-Wege-Verfahren, hier dargestellt mit Schlüssel 506).

5 = Entgeltumwandlungen müssen ohne Auswirkung auf das Gesamtbrutto dargestellt werden. Das entspricht der Erwartung, dass das Gesamtentgelt ausgewiesen sein soll, unabhängig davon, wie der Arbeitnehmer darüber verfügt. Im Nettobereich müssen die Entgeltumwandlungen einbehalten werden, um zum richtigen Auszahlungsbetrag zu kommen (Zwei-Wege-Verfahren, hier dargestellt mit Schlüssel 502).

Die Einstellung in Wertguthaben auf Veranlassung des Arbeitnehmers soll hingegen erst bei der Entnahme des Wertguthabens als Entgelt berücksichtigt werden, wie dies auch in der Steuer- und SV-Gesetzgebung vorgesehen ist.

6 = Die Salden der einzelnen oder zusammengefassten Versicherungszweige müssten nur ausgewiesen werden, wenn der beitragspflichtige Anteil vom Gesamt-SV-Brutto abweicht.

7 = Hier aus Vereinfachungsgründen zusammengefasst.

Die im Schema *kursiv* dargestellten Summen dienen der Transparenz, Kontrolle und Nachvollziehbarkeit; sie sind in der Entgeltbescheinigungsverordnung nicht vorgegeben.

1.2 Andere Darstellungen des Kopfteils

1.2.1 Variante 1

Arbeitgeber ABC-Institut 12345 Hauptstadt	Entgeltabrechnung Juni 2010		
Arbeitnehmer, Paul Beispielstraße 3 15432 Musterstadt	Eintritt 01.07.1998 Austritt Steuerklasse/Faktor 3 Kinderfreibetrag 1,5 Steuertage 30 Beitragsgruppen 1111 SV-Tage 30	Geburtstag 10.06.1968 Einzugsstelle AOK Religion AN/EG ev Steuerfreibetrag Mo 12345 Steuerfreibetrag Jr 12345 Kinderlos PV Nein GZ Nein mfb Nein	
Versicherungsnummer 123456A123 Steueridentnr. 12345678901	Urlaubsanspruch 30	genommen	10

1.2.2 Variante 2

Arbeitgeber ABC-Institut 12345 Hauptstadt	Entgeltabrechnung Juni 2010		
Arbeitnehmer, Paul Beispielstraße 3 15432 Musterstadt	Eintritt 01.07.1998 Austritt Steuerklasse 4 Faktor 0,845 Kinderfreibetrag 1,5 BGS/GZ/MFB 1111GM	Geburtstag 10.06.1968 Einzugsstelle AOK Religion AN/EG ev/rk Steuerfreibetrag Mon. 12345 Steuerfreibetrag Jahr 12345 Kinderlos PV Nein	
Versicherungsnummer 12345678A123 Steueridentifikations-Nr. 12345678901	Urlaubsanspruch 30	genommen	10

➔ Steuer- und SV-Tage können auch im Bruttoteil oder bei den gesetzlichen Abzügen dargestellt werden.

Kommentierung der Entgeltbescheinigungsverordnung – Anhang Fallbeispiele

1.3 Andere Darstellung des Bruttoteils

Abrechnung für Januar

		GB	St	SV	Betrag	<u>Aufgel. Summen</u>
122	Gehalt	J	L	L	4000,00	4000,00
123	VWL AG-Anteil	J	L	L	40,00	40,00
124	Firmenfahrzeug ⁴	J	L	L	320,00	320,00
125	Eigenanteil Firmenfahrzeug ⁴	J	L	L	-20,00	-20,00
126	Feiertagszuschlag 8,00	J			90,00	90,00
140	Feiertagszuschlag SV-pfl.			L	20,00	20,00
127	Fahrgeldzuschuss	J			18,00	18,00
128	Übernahme Pauschalsteuer ³	J			-3,00	-3,00
129	SV-Freibetrag (§ 23c)			L	-200,00	-200,00
130	Entgeltumw. Altersvors. ⁵		L		-100,00	-100,00
131	Erfolgsprämie	J	E	E	500,00	500,00
132	Jubiläumspräsent ⁴	J	E	E	175,00	175,00
133	Urlaubsgeld	J	E	E	1500,00	1500,00
134	Entgeltumw. Altersvors. ⁵	<u>J</u>	<u>E</u>	<u>E</u>	<u>-1000,00</u>	<u>-1000,00</u>
	Gesamtbrutto				6620,00	6620,00
	Steuerbrutto lfd				4240,00	4240,00
	Steuerbrutto sonst. Bezüge				1175,00	1175,00
	SV-Brutto lfd.				4160,00	4160,00
	KV/PV-Brutto lfd.				3750,00	3750,00
	SV-Brutto EGA				1175,00	1175,00
	KV/PV-Brutto EGA				100,00	100,00

Erläuterung

- J GB = wird im Gesamtbrutto berücksichtigt
- GB/St/SV = wird nicht im jeweiligen Brutto berücksichtigt
- L St/SV = laufendes Entgelt
- E St = sonstiger Bezug, SV = EGA

2 Beispiele zur Bruttobildung

2.1 Geldwerter Vorteil/Sachbezug

Schlagworte: Sachbezug						
Sachverhalt: Der Arbeitnehmer bekommt einen PKW gestellt.						
Abrechnungsmonat Februar 2013						
Bruttobereich	Betrag	GesBrutto		St-Brutto		SV-Brutto
Gehalt	2.000,00	2.000,00	L	2.000,00	L	2.000,00
PKW-Nutzung	200,00	200,00	L	200,00	L	200,00
Gesamtbrutto	2.200,00	2.200,00				
Gesetzliche Abzüge aus lfd. Entgelt						
Lohnsteuer	262,50			2.200,00		
SolZ	14,43			2.200,00		
KV-AN	180,40					2.200,00
RV-AN	207,90					2.200,00
AV-AN	33,00					2.200,00
PV-AN	28,05					2.200,00
Nettoentgelt	1.473,72					
Einbehalt Sachbezug	-200,00					
Auszahlungsbetrag	1.273,72					

2.2 abgewälzte Pauschalsteuer

Schlagworte: abgewälzte Pauschalsteuer						
Sachverhalt: Der Arbeitnehmer bekommt einen PKW gestellt. Sonderausstattung des Fahrzeugs auf Wunsch des AN, darauf fällige PLSt wird auf den AN abgewälzt.						
Abrechnungsmonat Februar 2013						
Bruttobereich	Betrag	GesBrutto		St-Brutto		SV-Brutto
Gehalt	2.000,00	2.000,00	L	2.000,00	L	2.000,00
Sachbezug PKW-Nutzung	200,00	200,00	L	200,00	L	200,00
Abzug Pauschalsteuer	-40,00	-40,00				
Gesamtbrutto	2.160,00	2.160,00				
Gesetzliche Abzüge aus lfd. Entgelt						
Lohnsteuer	262,50			2.200,00		
SolZ	14,43			2.200,00		
KV-AN	180,40					2.200,00
RV-AN	207,90					2.200,00
AV-AN	33,00					2.200,00
PV-AN	28,05					2.200,00
Nettoentgelt	1.433,72					
Einbehalt Sachbezug	-200,00					
Auszahlungsbetrag	1.233,72					

2.3 Geringfügig entlohnte Beschäftigung

"Kann"-Angaben sind kursiv dargestellt.

2.3.1 gFB mit Rentenversicherungspflicht

Schlagworte: gFB					
Sachverhalt: Der Arbeitnehmer geht einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach - Beginn 01.07.2012. Der Arbeitnehmer ist RV-pflichtig, der Arbeitgeber entrichtet pauschale Beiträge zur KV sowie die einheitliche Pauschsteuer (§ 40a Absatz 2 EStG) an die Minijobzentrale. Die monatliche Vergütung beträgt 400,00 Euro.					
Abrechnungsmonat Februar 2023					
Bruttobereich	Betrag	GesBrutto		St-Brutto	SV-Brutto
Vergütung	400,00	400,00		L	400,00
Gesamtbrutto	400,00	400,00			
Gesetzliche Abzüge aus lfd. Entgelt					
Lohnsteuer					
SoZ					
KV-AN					
RV-AN	14,40				400,00
AV-AN					
PV-AN					
Nettoentgelt	385,60				
Auszahlungsbetrag	385,60				
<i>zusätzliche Angabe - ggf. angedruckt</i>					
<i>Pauschalsteuerbrutto §40a Abs.2 EStG</i>	400,00				

Schlagworte: gFB Einmalzahlung					
Sachverhalt: Der Arbeitnehmer geht einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach- Beginn 01.07.2012. Der Arbeitnehmer ist RV-pflichtig, der Arbeitgeber entrichtet pauschale Beiträge zur KV sowie die einheitliche Pauschsteuer (§ 40a Absatz 2 EStG) an die Minijobzentrale. Die monatliche Vergütung beträgt 400,00 Euro. Im Monat Juni wird ein Urlaubsgeld in Höhe von 49,00 Euro gezahlt.					
Abrechnungsmonat Juni 2023					
Bruttobereich	Betrag	GesBrutto		St-Brutto	SV-Brutto
Vergütung	400,00	400,00		L	400,00
Urlaubsgeld	49,00	49,00		L	49,00
Gesamtbrutto	449,00	449,00			
Gesetzliche Abzüge aus lfd. Entgelt					
Lohnsteuer					
SoZ					
KV-AN					
RV-AN	16,16				449,00
AV-AN					
PV-AN					
Nettoentgelt	432,84				
Auszahlungsbetrag	432,84				
<i>zusätzliche Angabe - ggf. angedruckt</i>					
<i>Pauschalsteuerbrutto §40a Abs.2 EStG</i>	449,00				

Kommentierung der Entgeltbescheinigungsverordnung – Anhang Fallbeispiele

2.3.2 gfB mit Rentenversicherungspflicht und Anwendung der Mindestbemessung

Schlagworte: gfB, Mindestbemessung					
Der Arbeitnehmer geht einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach. Der Arbeitnehmer ist RV-pflichtig, der Arbeitgeber entrichtet pauschale Beiträge zur KV sowie die einheitliche Pauschsteuer (§ 40a Absatz 2 EStG) an die Minijobzentrale. Die monatliche Vergütung beträgt 160,00 Euro. Der Arbeitnehmer geht keiner weiteren Beschäftigung nach, die Mindestbemessungsgrenze von 175,00 ist anzusetzen.					
Abrechnungsmonat Februar 2023					
Bruttobereich	Betrag	GesBrutto		St-Brutto	SV-Brutto
Vergütung	160,00	160,00		L	160,00
Gesamtbrutto	160,00	160,00			
Gesetzliche Abzüge aus lfd. Entgelt					
Lohnsteuer					
SolZ					
KV-AN					
RV-AN	8,55				175,00
AV-AN					
PV-AN					
Nettoentgelt	151,45				
Auszahlungsbetrag	151,45				
<i>zusätzliche Angabe - ggf. angedruckt</i>					
<i>Pauschalsteuerbrutto §40a Abs.2 EStG</i>	<i>160,00</i>				

2.3.3 gfB mit Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht

Schlagworte: gfB					
Sachverhalt: Der Arbeitnehmer geht einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach und wurde auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit. Der Arbeitgeber entrichtet pauschale Beiträge zur KV und RV sowie die einheitliche Pauschsteuer (§ 40a Absatz 2 EStG) an die Minijobzentrale. Die monatliche Vergütung beträgt 400,00 Euro.					
Abrechnungsmonat Februar 2023					
Bruttobereich	Betrag	GesBrutto		St-Brutto	SV-Brutto
Vergütung	400,00	400,00			
Gesamtbrutto	400,00	400,00			
Gesetzliche Abzüge aus lfd. Entgelt					
Lohnsteuer					
SolZ					
KV-AN					
RV-AN					
AV-AN					
PV-AN					
Nettoentgelt	400,00				
Auszahlungsbetrag	400,00				
<i>zusätzliche Angabe - ggf. angedruckt</i>					
<i>Pauschalsteuerbrutto §40a Abs.2 EStG</i>	<i>400,00</i>				

Kommentierung der Entgeltbescheinigungsverordnung – Anhang Fallbeispiele

2.4 Winterbeschäftigungsumlage

Schlagworte: Winterbeschäftigungsumlage						
Sachverhalt:						
Abrechnungsmonat Februar 2013						
Bruttobereich	Betrag	GesBrutto		St-Brutto		SV-Brutto
Entgelt	2.000,00	2.000,00	L	2.000,00	L	2.000,00
Überstunden	200,00	200,00	L	200,00	L	200,00
Gesamtbrutto	2.200,00	2.200,00				
Gesetzliche Abzüge aus lfd. Entgelt						
Lohnsteuer	262,50			2.200,00		
SolZ	14,43			2.200,00		
KV-AN	180,40					2.200,00
RV-AN	207,90					2.200,00
AV-AN	33,00					2.200,00
PV-AN	28,05					2.200,00
Nettoentgelt	1.473,72					
Winterbeschäftigungsumlage AN-Anteil	17,60					
Auszahlungsbetrag	1.456,12					

Kommentierung der Entgeltbescheinigungsverordnung – Anhang Fallbeispiele

2.5 Betriebliche Altersversorgung

Alle Beispiele zur betrieblichen Altersversorgung sind mit den folgenden Merkmalen gerechnet:

- Steuerklasse I, keine Kinderfreibeträge, keine Kirchenzugehörigkeit, keine Altersentlastung oder sonstige Freibeträge, keine Versorgungsbezüge
- KV allgemeiner Beitrag, PV-Zuschlag wird erhoben

2.5.1 Zusatzversorgung bei umlagefinanzierter Pensionskasse, AN-Anteil als Nettoabzug

Schlagworte: Pensionskasse, umlagefinanziert						
Sachverhalt: Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 5,35%, der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 0,15% des ZV-pflichtigen Entgelts (181,36 + 5,08), Sanierungsgeld wird erhoben, wird auf der Abrechnung nicht dargestellt.						
Abrechnungsmonat Februar 2013						
Bruttobereich	Betrag	GesBrutto		St-Brutto		SV-Brutto
Entgelt	3.389,91	3.389,91	L	3.389,91	L	3.389,91
ZV-pflichtiges Entgelt	3.389,91					
bAV Beitrag AG	181,36					
Steuerfrei 3.56	58,00					
Pauschal zu versteuern	89,48					
Individuell zu versteuern	33,88		L	33,88	L	33,88
Gesamtbrutto	3.389,91	3.389,91				
Gesetzliche Abzüge aus lfd. Entgelt						
Lohnsteuer	584,16			3.423,79		
SolZ	32,12			3.423,79		
KV-AN	280,76					3.423,79
RV-AN	323,55					3.423,79
AV-AN	51,36					3.423,79
PV-AN	43,66					3.423,79
Nettoentgelt	2.074,30					
bAV AN-Beitrag (Nettoabzug)	-5,08					
Auszahlungsbetrag	2.069,22					

2.5.2 Zusatzversorgung bei umlagefinanzierter Pensionskasse, AN-Anteil als Entgeltumwandlung

Schlagworte: Pensionskasse, umlagefinanziert						
Sachverhalt: Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 5,35%, der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 0,22% des ZV-pflichtigen Entgelts (181,36 + 7,46), Sanierungsgeld wird erhoben, wird auf der Abrechnung nicht dargestellt.						
Abrechnungsmonat Februar 2013						
Bruttobereich	Betrag	GesBrutto		St-Brutto		SV-Brutto
Entgelt	3.389,91	3.389,91	L	3.389,91	L	3.389,91
ZV-pflichtiges Entgelt	3389,91					
bAV Beitrag AG	181,36					
bAV Beitrag AN Entgeltumwandlung	7,46					
Steuerfrei 3.56	50,54					10,32
Steuerfrei 3.63	-7,46		L	-7,46	L	-7,46
Pauschal zu versteuern	89,48					63,13
Individuell zu versteuern	41,34		L	41,34	L	41,34
Gesamtbrutto	3.389,91	3.389,91				

Kommentierung der Entgeltbescheinigungsverordnung – Anhang Fallbeispiele

Gesetzliche Abzüge aus lfd. Entgelt					
Lohnsteuer	582,16			3.423,79	
SolZ	32,01			3.423,79	
KV-AN	286,77				3497,24
RV-AN	330,49				3497,24
AV-AN	52,46				3497,24
PV-AN	44,59				3497,24
Nettoentgelt	2061,43				
Überweisung bAV AN-Beitrag	-7,46				
Auszahlungsbetrag	2.053,97				

2.5.3 Arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung

Schlagworte: bAV, Direktversicherung					
Sachverhalt: Der Arbeitnehmer wandelt mtl. 200,00 zugunsten einer Direktversicherung um.					
Abrechnungsmonat Februar 2013					
Bruttobereich	Betrag	GesBrutto		St-Brutto	SV-Brutto
Gehalt	2.400,00	2.400,00	L	2.400,00	L 2.400,00
Entgeltumwandlung DV	200,00				n
Steuerfrei 3.63			L	-200,00	L -200,00
Gesamtbrutto	2.400,00	2.400,00			
Gesetzliche Abzüge aus lfd. Entgelt					
Lohnsteuer	262,50			2.200,00	
SolZ	14,43			2.200,00	
KV-AN	180,40				2.200,00
RV-AN	207,90				2.200,00
AV-AN	33,00				2.200,00
PV-AN	28,05				2.200,00
Nettoentgelt	1.673,72				
Überweisung DV	-200,00				
Auszahlungsbetrag	1.473,72				

2.5.4 Arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung

Schlagworte: bAV, Direktversicherung					
Sachverhalt: Der Arbeitgeber schließt zugunsten des Arbeitnehmers eine Direktversicherung mit mtl. Beitrag von 200,00 Euro ab -> statt Gehaltserhöhung.					
Abrechnungsmonat Februar 2013					
Bruttobereich	Betrag	GesBrutto		St-Brutto	SV-Brutto
Gehalt	2.200,00	2.200,00	L	2.200,00	L 2.200,00
Beitrag DV	200,00				n
Steuerfrei 3.63 AG	200,00				
Gesamtbrutto	2.200,00	2.200,00			
Gesetzliche Abzüge aus lfd. Entgelt					
Lohnsteuer	262,50			2.200,00	
SolZ	14,43			2.200,00	
KV-AN	180,40				2.200,00
RV-AN	207,90				2.200,00
AV-AN	33,00				2.200,00
PV-AN	28,05				2.200,00
Nettoentgelt	1.673,72				
Auszahlungsbetrag	1.673,72				

Kommentierung der Entgeltbescheinigungsverordnung – Anhang Fallbeispiele

2.5.5 öD und VBL Abrechnungsverband Ost

Schlagworte; öD, bAV, VBL, Riester-Förderung, freiwillige Versicherung						
Sachverhalt: ÖD Tarifgebiet Ost (TVöD VKA), Freiw. KV-/PV, VBL Abrechnungsverband Ost; AN-Betrag zum Kapitaldeckungsverfahren aus verbeitragtem Einkommen (Riester-Förderung)						
Abrechnungsmonat Nov. 2013						
Bruttobereich	Betrag	GesBrutto		St-Brutto		SV-Brutto
Entgelt	4.246,76	4.246,76	L	4.246,76	L	4.246,76
Entgeltumwandlung (bAV)	200,00		L	-200,00	L	-200,00
Zuschuss des AG zur (bAV)	26,00					
AG-Anteil Umlage	42,47					29,17
Beitrag AG (Kapitaldeckungsverf.)	84,94					
Gesamtbrutto	4.246,76	4.246,76				
Gesetzliche Abzüge aus lfd. Entgelt						
Lohnsteuer	-776,50			4.046,76		
SolZ	-42,70			4.046,76		
RV-AN	-385,18					4.075,93
AV-AN	-61,14					4.075,93
Nettoentgelt	2.981,24					
KV- gesamt (Firmenzahler)	-610,31					
KV-AG-Zuschuss	287,44					
PV- gesamt (Firmenzahler)	-80,72					
PV-AG-Zuschuss	40,36					
bAV-Beitrag AN	-84,94					
Auszahlungsbetrag	2.333,07					

2.6 Baulohn

Schlagworte: Baulohn, Winterbeschäftigungsumlage, Kammerbeitrag, bAV						
Sachverhalt: Gewerblicher Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe (BRTV), Beschäftigungsbetrieb im Saarland; mit Anspruch aus Saison-Kug (Winterbeschäftigungsumlage), Eigenleistung des AN zur Finanzierung der bAV (TZR) durch Entgeltumwandlung von laufenden Arbeitsentgelt; der Freibetrag nach §3.63 EStG (4% RV-BBG) wird in diesem Monat aufgezehrt; Überweisung an einen VWL-Vertrag (kein AG-Zuschuss, weil AG-Zuschuss als Zuschuss zur bAV verwendet wird);						
Abrechnungsmonat Nov. 2013						
Bruttobereich	Betrag	GesBrutto		St-Brutto		SV-Brutto
Entgelt	2.753,52	2.753,52	L	2.753,52	L	2.753,52
Entgeltumwandlung TZR (bAV)	200,00		L	-200,00	L	-28,99
Zuschuss des AG zur TZR (bAV)	30,68					
Beitrag des AG zu Zusatzversorgung	81,71					
Gesamtbrutto	2.753,52	2.753,52				
Gesetzliche Abzüge aus lfd. Entgelt						
Lohnsteuer	-349,08			2.553,52		
SolZ	-19,19			2.553,52		
KV-AN	-223,41					2.724,53
RV-AN	-257,47					2.724,53

Kommentierung der Entgeltbescheinigungsverordnung – Anhang Fallbeispiele

AV-AN	-40,87					2.724,53
PV-AN	-27,93					2.724,53
Nettoentgelt	1.835,57					
Winterbeschäftigungsumlage AN-Anteil	-20,43					
Beitrag zur Arbeitskammer	-4,08					
Entgeltumwandlung bAV	-200,00					
Überweisung VWL	-40,00					
Auszahlungsbetrag	1.571,06					

Schlagworte: Baulohn, Winterbeschäftigungsumlage, Kammerbeitrag, bAV, abgewälzte Pauschsteuer						
Sachverhalt: Gewerblicher Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe (BRTV) , Beschäftigungsbetrieb im Saarland; mit Anspruch aus Saison-Kug (Winterbeschäftigungsumlage), Eigenleistung des AN zur Finanzierung der bAV (TZR) durch Entgeltumwandlung von laufendem Arbeitsentgelt; der Freibetrag nach §3.63 EStG (4% RV-BBG) wird in diesem Monat aufgezehrt; der Vertrag wurde vor 2005 abgeschlossen, d.h. bei Überschreitung der 4%-Grenze wirkt §40b EStG aF; die Pauschalsteuer wird auf den AN abgewälzt; Überweisung an einen VWL-Vertrag (kein AG-Zuschuss, weil AG-Zuschuss als Zuschuss zur bAV verwendet wird);						
Abrechnungsmonat Nov. 2013						
Bruttobereich	Betrag	GesBrutto		St-Brutto		SV-Brutto
Entgelt	2.753,52	2.753,52	L	2.753,52	L	2.753,52
Entgeltumwandlung TZR (bAV)	200,00		L	-200,00	L	-28,99
Zuschuss des AG zur TZR (bAV)	30,68					
Beitrag des AG zu Zusatzversorgung	81,71					
Pauschale LSt AN aus 171,01	-34,20	-34,20				
Pausch. Soli-Zuschlag	-1,88	-1,88				
Gesamtbrutto	2.717,44	2.717,44				
Gesetzliche Abzüge aus lfd. Entgelt						
Lohnsteuer	-349,08			2.553,52		
SolZ	-19,19			2.553,52		
KV-AN	-223,41					2.724,53
RV-AN	-257,47					2.724,53
AV-AN	-40,87					2.724,53
PV-AN	-27,93					2.724,53
Nettoentgelt	1.799,49					
Winterbeschäftigungsumlage AN-Anteil	-20,43					
Beitrag zur Arbeitskammer	-4,08					
Entgeltumwandlung bAV	-200,00					
Überweisung VWL	-40,00					
Auszahlungsbetrag	1.534,98					